

TE Vfgh Erkenntnis 2015/7/2 E657/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.2015

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art130 Abs1 Z3

B-VG Art141 Abs1 lita, litg

B-VG Art144 Abs1 / Allg

AKG 1992 §22

Arbeiterkammer-WahlO §30

AVG §73

VwGVG §8

1. B-VG Art. 83 heute
2. B-VG Art. 83 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 83 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 83 gültig von 29.02.1968 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/1968
5. B-VG Art. 83 gültig von 19.12.1945 bis 28.02.1968 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
6. B-VG Art. 83 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 141 heute
2. B-VG Art. 141 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2016
3. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
4. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 141 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
6. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.2004 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
7. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
8. B-VG Art. 141 gültig von 01.07.1989 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
9. B-VG Art. 141 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
10. B-VG Art. 141 gültig von 01.10.1975 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 409/1975
11. B-VG Art. 141 gültig von 07.02.1958 bis 30.09.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1958
12. B-VG Art. 141 gültig von 19.12.1945 bis 06.02.1958 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
13. B-VG Art. 141 gültig von 05.04.1931 bis 30.06.1934 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 103/1931
14. B-VG Art. 141 gültig von 03.01.1930 bis 04.04.1931

1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. AVG § 73 heute
2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VwGVG § 8 heute
2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014

Leitsatz

Kein Entzug des gesetzlichen Richters durch Zurückweisung einer Säumnisbeschwerde durch das Landesverwaltungsgericht Burgenland; keine Verletzung der Entscheidungspflicht mangels Verpflichtung der Wahlbehörden zur Erlassung der beantragten Feststellung betr die Gültigkeit eines Wahlvorschlags zur Arbeiterkammerwahl

Spruch

I.römisch eins.

Die Beschwerdeführer sind durch den angefochtenen Beschluss weder in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt worden.

II.römisch zwei.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahrenrömisch eins. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. In einem an die "Hauptwahlkommission für die Wahl der Burgenländischen Arbeiterkammer" gerichteten Schreiben vom 6. Dezember 2013 stellten die Beschwerdeführer den Antrag, die Hauptwahlkommission "möge mit Feststellungsbescheid feststellen, dass es für einen gültigen Wahlvorschlag zur Wahl der Vollversammlung der Burgenländischen Arbeiterkammer ausreicht, wenn dieser von mindestens 100 Wahlberechtigten oder von einem Kammerrat unterstützt ist".

2. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 teilte das Wahlbüro in Führung der Bürogeschäfte der Hauptwahlkommission und in Beantwortung des Antrages insbesondere mit, dass hinsichtlich der Voraussetzungen für die Einbringung eines gültigen Wahlvorschlages auf §30 Arbeiterkammer-Wahlordnung verwiesen werde und eine Grundlage für die Erlassung eines Feststellungsbescheides den einschlägigen Vorschriften des Arbeiterkammergesetzes und der Wahlordnung jedenfalls nicht zu entnehmen sei. Diese Rechtsvorschriften gingen vielmehr davon aus, dass sämtliche Entscheidungen im Zuge der Arbeiterkammerwahlen durch eine Wahlanfechtung bekämpft werden könnten.

3. Mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2014 brachten die Beschwerdeführer eine Säumnisbeschwerde gemäß Art130 Abs1 Z3 B-VG an das Landesverwaltungsgericht Burgenland ein, die am 29. Oktober 2014 bei der Hauptwahlkommission einlangte. Das Landesverwaltungsgericht Burgenland wies mit Beschluss vom 16. Februar 2015 den "Antrag [...] gemäß §31 iVm. §8 VwGVG als unzulässig zurück[...]". Begründet wurde dies unter anderem damit, dass das AVG gemäß Art1 Abs3 Z4 EGVG nicht anwendbar sei, sich auch aus dem Arbeiterkammergesetz und der Wahlordnung keine Entscheidungsfristen ergäben und daher mangels Säumnis die Beschwerde zurückzuweisen sei. 3. Mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2014 brachten die Beschwerdeführer eine Säumnisbeschwerde gemäß Art130 Abs1 Z3 B-VG an das Landesverwaltungsgericht Burgenland ein, die am 29. Oktober 2014 bei der Hauptwahlkommission einlangte. Das Landesverwaltungsgericht Burgenland wies mit Beschluss vom 16. Februar 2015 den "Antrag [...] gemäß §31 in Verbindung mit §8 VwGVG als unzulässig zurück[...]". Begründet wurde dies unter anderem damit, dass das AVG gemäß Art1 Abs3 Z4 EGVG nicht anwendbar sei, sich auch aus dem Arbeiterkammergesetz und der Wahlordnung keine Entscheidungsfristen ergäben und daher mangels Säumnis die Beschwerde zurückzuweisen sei.

4. Gegen diesen Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland richtet sich die vorliegende, ausdrücklich auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter und wegen Anwendung einer rechtswidrigen Verordnung behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird. Darüber hinaus regen die Beschwerdeführer an, eine Prüfung des §30 Abs1 (gemeint wohl Abs2) Arbeiterkammer-Wahlordnung (BGBl II 340/1998, idFBGBl II 490/2001) gemäß Art139 B-VG von Amts wegen einzuleiten. Begründend führen die Beschwerdeführer zusammengefasst insbesondere aus, dass das AVG ebenso wie die Entscheidungsfrist des §73 AVG entgegen der Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland auf das Feststellungsverfahren anzuwenden gewesen wäre, die Einbringung eines nicht ausreichend unterstützten Wahlvorschlages als Voraussetzung für die Anfechtung der Wahl gemäß Art141 Abs1 lita B-VG nicht zumutbar und die Einbringung eines Individualantrages im Verhältnis zu einem Feststellungsbescheid subsidiär sei. Die Verweigerung der Sachentscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Burgenland verletze die Beschwerdeführer daher in ihrem Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.4. Gegen diesen Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland richtet sich die vorliegende, ausdrücklich auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter und wegen Anwendung einer rechtswidrigen Verordnung behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird. Darüber hinaus regen die Beschwerdeführer an, eine Prüfung des §30 Abs1 (gemeint wohl Abs2) Arbeiterkammer-Wahlordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, 340 aus 1998,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, 490 aus 2001,) gemäß Art139 B-VG von Amts wegen einzuleiten. Begründend führen die Beschwerdeführer zusammengefasst insbesondere aus, dass das AVG ebenso wie die Entscheidungsfrist des §73 AVG entgegen der Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland auf das Feststellungsverfahren anzuwenden gewesen wäre, die Einbringung eines nicht ausreichend unterstützten Wahlvorschlages als Voraussetzung für die Anfechtung der Wahl gemäß Art141 Abs1 lita B-VG nicht zumutbar und die Einbringung eines Individualantrages im Verhältnis zu einem Feststellungsbescheid subsidiär sei. Die Verweigerung der Sachentscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Burgenland verletze die Beschwerdeführer daher in ihrem Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter.

5. Die Hauptwahlkommission zur Wahl der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland und das Landesverwaltungsgericht Burgenland legten die Verwaltungs- und Gerichtsakten vor, sahen aber von der Erstattung einer Gegenschrift ab.

II. Rechtslagerrömisches zwei. Rechtslage

Die im vorliegenden Fall maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

1. Artl des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl I 87 (WV), idFBGBl I 33/2013, lautet – auszugsweise – wie folgt: 1. Artl des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl römisch eins 87 (WV), in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013,, lautet – auszugsweise – wie folgt:

"Artikel I" Artikel römisch eins

(1) Die Verwaltungsverfahrensgesetze (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG und Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG) regeln das Verfahren der nachstehend bezeichneten Verwaltungsorgane, soweit sie behördliche Aufgaben besorgen und im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

[...]

(3) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht anzuwenden:

[...]

4. in den Angelegenheiten der Durchführung der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern und zum Europäischen Parlament, der Wahl des Bürgermeisters durch die zur Wahl des Gemeinderates Berechtigten und von Wahlen der Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, in den Angelegenheiten der Durchführung von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund der Bundesverfassung oder einer Landesverfassung und von Europäischen Bürgerinitiativen sowie in den Angelegenheiten der unmittelbaren Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten an der Besorgung der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde mit Ausnahme des in allen diesen Angelegenheiten durchzuführenden Strafverfahrens;

[...]."

2. §73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl 51 (WV), idFBGBl I 33/2013, lautet: 2. §73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl 51 (WV), in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013,, lautet:

"3. Abschnitt: Entscheidungspflicht

§73. (1) Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Sofern sich in verbundenen Verfahren (§39 Abs2a) aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften unterschiedliche Entscheidungsfristen ergeben, ist die zuletzt ablaufende maßgeblich.

[...]."

3. §8 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl I 33/2013, lautet: 3. §8 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013,, lautet:

"Frist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde

§8. (1) Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art130 Abs1 Z3 B-VG (Säumnisbeschwerde) kann erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

(2) In die Frist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
2. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union."

4. §22 des Bundesgesetzes über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 – AKG), BGBl 626/1991, idFBGBl I 104/1998, lautet: §22 des Bundesgesetzes über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 – AKG), Bundesgesetzblatt 626 aus 1991,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 104 aus 1998,, lautet:

"Wahlbehörden

§22. (1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden berufen. Sie werden vor jeder Wahl neu gebildet. Die Hauptwahlkommission bleibt bis zur Konstituierung der Hauptwahlkommission anlässlich der nächsten Wahl, die anderen Wahlbehörden bis zum rechtskräftigen Ende der Wahl im Amt.

(2) Für den gesamten Kammerbereich wird am Sitz der Arbeiterkammer die Hauptwahlkommission errichtet. Das Kammergebiet ist in Wahlkreise mit jeweils einem örtlich begrenzten Gebiet aufzuteilen. Soweit die Stimmabgabe unter Berücksichtigung organisatorischer Gesichtspunkte tunlichst ohne Störung betrieblicher Abläufe möglich ist, sind die Wahlberechtigten nach Betrieben bzw. Betriebsstätten auf Wahlsprengel zu verteilen, sodaß die Stimmabgabe womöglich am Arbeitsort erfolgen kann. Wahlberechtigte, die keinem Betriebswahlsprengel zugeordnet werden können, sind in einem Wahlsprengel zusammenzufassen (Allgemeiner Wahlsprengel). Jeder Betriebswahlsprengel ist einem Wahlkreis zuzuordnen. Für jeden Wahlkreis ist eine Zweigwahlkommission und für jeden Betriebswahlsprengel eine Sprengelwahlkommission zu bilden. Für den Allgemeinen Wahlsprengel hat die Hauptwahlkommission die für eine geordnete Durchführung der Wahl erforderliche Zahl von Sprengelwahlkommissionen zu bestimmen.

(3) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden sowie weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme der Vorsitzenden der Wahlkommissionen und deren Stellvertreter sowie der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Sprengelwahlkommissionen müssen alle Kommissionsmitglieder und Ersatzmitglieder wahlberechtigt sein. Jeder Kammerzugehörige ist verpflichtet, der Berufung als Mitglied (Ersatzmitglied) Folge zu leisten. Jeder Berufene übt diese Tätigkeit als öffentliches Ehrenamt aus und erhält eine vom Vorstand der Arbeiterkammer nach den Richtlinien der Bundesarbeitskammer festzusetzende angemessene Entschädigung.

(4) Zur Aufbereitung der Unterlagen für die Wählererfassung sowie zur Unterstützung der Wahlbehörden ist am Sitz der Arbeiterkammer ein Wahlbüro einzurichten."

III. Erwägungen römisch drei. Erwägungen

1. Zur Zulässigkeit

1.1. Gemäß Art 144 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über Beschwerden gegen die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes, soweit der Beschwerdeführer durch diese in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

1.2. Demgegenüber kommt dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art 141 Abs 1 lit a B-VG die Zuständigkeit zu, über die Anfechtung bestimmter dort angeführter Wahlen – insbesondere auch zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung – zu entscheiden. Der Umfang des Wahlverfahrens wird dabei weit verstanden und erstreckt sich insbesondere auch auf der eigentlichen Wahl vorgelagerte Aspekte, etwa die Registrierung von Unterstützungserklärungen und die Einbringung von Wahlvorschlägen. Auch Rechtswidrigkeiten, die diese Abläufe betreffen, sind somit mittels Wahlanfechtung gemäß Art 141 B-VG zu bekämpfen (vgl. Strejcek, Art 141 B-VG, in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 5. Lfg., 2002, Rz 82; s. etwa VfSlg 10.610/1985, 11.256/1987, 17.192/2004). Dies trifft auch dann zu, wenn Entscheidungen von Wahlbehörden als – nicht selbstständig anfechtbare – Teilakte des Wahlverfahrens (vgl. VfSlg 8973/1980, 9093/1981, 12.532/1990, 16.164/2001, 18.729/2009) ergehen. Weiters kommt dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art 141 Abs 1 lit g B-VG die Zuständigkeit zu, über die Anfechtung von selbstständig anfechtbaren Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sowie – sofern bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen – der Verwaltungsgerichte in den Fällen des Art 141 Abs 1 lit a bis f B-VG zu entscheiden. Insofern stellt Art 141 Abs 1 lit g B-VG gegenüber Art 144 B-VG die speziellere Norm über die Bekämpfbarkeit verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen beim Verfassungsgerichtshof dar

(vgl. VfGH 23.2.2015, E158/2015). 1.2. Demgegenüber kommt dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art141 Abs1 lit a B-VG die Zuständigkeit zu, über die Anfechtung bestimmter dort angeführter Wahlen – insbesondere auch zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung – zu entscheiden. Der Umfang des Wahlverfahrens wird dabei weit verstanden und erstreckt sich insbesondere auch auf der eigentlichen Wahl vorgelagerte Aspekte, etwa die Registrierung von Unterstützungserklärungen und die Einbringung von Wahlvorschlägen. Auch Rechtswidrigkeiten, die diese Abläufe betreffen, sind somit mittels Wahlanfechtung gemäß Art141 B-VG zu bekämpfen vergleiche Strejcek, Art141 B-VG, in Korinek/Holoubek [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 5. Lfg., 2002, Rz 82; s. etwa VfSlg 10.610 aus 1985,, 11.256 aus 1987,, 17.192 aus 2004,,). Dies trifft auch dann zu, wenn Entscheidungen von Wahlbehörden als – nicht selbstständig anfechtbare – Teilakte des Wahlverfahrens vergleiche VfSlg 8973 aus 1980,, 9093 aus 1981,, 12.532 aus 1990,, 16.164 aus 2001,, 18.729 aus 2009,,) ergehen. Weiters kommt dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art141 Abs1 litg B-VG die Zuständigkeit zu, über die Anfechtung von selbstständig anfechtbaren Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sowie – sofern bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen – der Verwaltungsgerichte in den Fällen des Art141 Abs1 lit a bis f B-VG zu entscheiden. Insofern stellt Art141 Abs1 litg B-VG gegenüber Art144 B-VG die speziellere Norm über die Bekämpfbarkeit verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen beim Verfassungsgerichtshof dar vergleiche , VfGH 23.2.2015, E158/2015).

1.3. Die für die Durchführung der Wahlen zur Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland maßgeblichen Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes 1992, BGBl 626/1991, idF BGBl I 46/2014, und der Arbeiterkammer-Wahlordnung, BGBl II 340/1998, idF BGBl II 280/2008, sehen keine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor; es ist auch die Erlassung einer selbstständig anfechtbaren Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes im Sinne des Art141 Abs1 litg B-VG nicht vorgesehen. Für eine Anwendbarkeit des Art141 B-VG besteht daher kein Raum. Die vorliegende Beschwerde gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes vom 16. Februar 2015 konnte daher zulässigerweise (nur) auf Art144 B-VG gestützt werden. 1.3. Die für die Durchführung der Wahlen zur Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland maßgeblichen Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes 1992, Bundesgesetzblatt 626 aus 1991,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 46 aus 2014,, und der Arbeiterkammer-Wahlordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, 340 aus 1998,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, 280 aus 2008,, sehen keine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vor; es ist auch die Erlassung einer selbstständig anfechtbaren Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes im Sinne des Art141 Abs1 litg B-VG nicht vorgesehen. Für eine Anwendbarkeit des Art141 B-VG besteht daher kein Raum. Die vorliegende Beschwerde gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes vom 16. Februar 2015 konnte daher zulässigerweise (nur) auf Art144 B-VG gestützt werden.

1.4. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist die Beschwerde zulässig.

2. In der Sache

2.1. Das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wird durch die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes verletzt, wenn das Verwaltungsgericht eine ihm gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt (vgl. auch VfSlg 15.738/2000, 16.066/2001, 16.298/2001 und 16.717/2002) oder wenn es in gesetzwidriger Weise seine Zuständigkeit ablehnt, etwa indem es zu Unrecht eine Sachentscheidung verweigert (vgl. auch VfSlg 15.482/1999, 15.858/2000, 16.079/2001 und 16.737/2002). 2.1. Das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wird durch die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes verletzt, wenn das Verwaltungsgericht eine ihm gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt vergleiche , auch VfSlg 15.738 aus 2000,, 16.066 aus 2001,, 16.298 aus 2001, und 16.717 aus 2002,) oder wenn es in gesetzwidriger Weise seine Zuständigkeit ablehnt, etwa indem es zu Unrecht eine Sachentscheidung verweigert vergleiche auch VfSlg 15.482 aus 1999,, 15.858 aus 2000,, 16.079 aus 2001, und 16.737 aus 2002,,).

2.2. Im Spruch des Beschlusses vom 16. Februar 2015 stellte das Landesverwaltungsgericht Burgenland fest, dass der "Antrag [...] gemäß §31 iVm. §8 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen" wird. Im Hinblick darauf, dass die Begründung des Beschlusses bloß als obiter dictum zur Zurückweisung des Antrages über das Feststellungsbegehren Aussagen trifft, und angesichts der im Spruch zitierten Rechtsgrundlagen ("§31 iVm. §8 VwGVG") lässt sich diese Formulierung nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes im Gesamtzusammenhang nur so verstehen, dass der "Antrag" in der Säumnisbeschwerde, "das Verwaltungsgericht Burgenland möge gem §28 Abs7 VwGVG in der Sache über den

eingebrauchten Antrag entscheiden und den beantragten Feststellungsbescheid erlassen", zurückgewiesen wird. Über den ursprünglich eingebrachten Feststellungsantrag der Beschwerdeführer hat das Landesverwaltungsgericht Burgenland – angesichts der Verneinung der Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde konsequent – hingegen nicht entschieden. 2.2. Im Spruch des Beschlusses vom 16. Februar 2015 stellte das Landesverwaltungsgericht Burgenland fest, dass der "Antrag [...] gemäß §31 in Verbindung mit §8 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen" wird. Im Hinblick darauf, dass die Begründung des Beschlusses bloß als obiter dictum zur Zurückweisung des Antrages über das Feststellungsbegehren Aussagen trifft, und angesichts der im Spruch zitierten Rechtsgrundlagen ("§31 in Verbindung mit §8 VwGVG") lässt sich diese Formulierung nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes im Gesamtzusammenhang nur so verstehen, dass der "Antrag" in der Säumnisbeschwerde, "das Verwaltungsgericht Burgenland möge gem §28 Abs7 VwGVG in der Sache über den eingebrachten Antrag entscheiden und den beantragten Feststellungsbescheid erlassen", zurückgewiesen wird. Über den ursprünglich eingebrachten Feststellungsantrag der Beschwerdeführer hat das Landesverwaltungsgericht Burgenland – angesichts der Verneinung der Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde konsequent – hingegen nicht entschieden.

2.3. Die Annahme des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland, dass die Säumnisbeschwerde der Beschwerdeführer unzulässig sei, ist im Ergebnis zutreffend:

2.3.1. Gemäß §22 Abs1 Arbeiterkammergesetz 1992 sind "[z]ur Leitung und Durchführung der Wahl [...] Wahlbehörden berufen", die vor jeder Wahl neu gebildet werden, wobei die Hauptwahlkommission bis zur Konstituierung der Hauptwahlkommission anlässlich der nächsten Wahl, die anderen Wahlbehörden bis zum rechtskräftigen Ende der Wahl im Amt bleiben (vgl. auch §3 Arbeiterkammer-Wahlordnung). Der sachliche Zuständigkeitsbereich der Wahlbehörden im Sinne des Arbeiterkammergesetzes 1992 ist somit auf die Leitung und Durchführung von Wahlen beschränkt (vgl. auch Art26a B-VG). 2.3.1. Gemäß §22 Abs1 Arbeiterkammergesetz 1992 sind "[z]ur Leitung und Durchführung der Wahl [...] Wahlbehörden berufen", die vor jeder Wahl neu gebildet werden, wobei die Hauptwahlkommission bis zur Konstituierung der Hauptwahlkommission anlässlich der nächsten Wahl, die anderen Wahlbehörden bis zum rechtskräftigen Ende der Wahl im Amt bleiben vergleiche auch §3 Arbeiterkammer-Wahlordnung). Der sachliche Zuständigkeitsbereich der Wahlbehörden im Sinne des Arbeiterkammergesetzes 1992 ist somit auf die Leitung und Durchführung von Wahlen beschränkt vergleiche auch Art26a B-VG).

2.3.2. Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung der Wahlbehörden, mit Bescheid über den Antrag der Beschwerdeführer vom 6. Dezember 2013 abzusprechen, besteht nicht: Weder im Arbeiterkammergesetz 1992 noch in der Arbeiterkammer-Wahlordnung ist eine entsprechende Bestimmung enthalten. Auch aus dem AVG lässt sich eine solche Pflicht nicht ableiten, weil Art1 Abs3 Z4 EGVG "in den Angelegenheiten der Durchführung [...] von Wahlen der Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen" die Anwendbarkeit des AVG generell ausschließt (vgl. zu den Vorgängerregelungen zB VfSlg 13.420/1993, 19.733/2013; s. auch VfSlg 9223/1981, 10.610/1985). Schließlich ergibt sich auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen zum Ausdruck kommen und auch im Wahlverfahren heranzuziehen sind (vgl. VfSlg 13.420/1993, 19.733/2013), keine entsprechende Verpflichtung der Wahlbehörden zur Erlassung eines Bescheides, zumal alle Rechtswidrigkeiten, die mit einem Wahlverfahren in Zusammenhang stehen, letztlich mittels Wahlanfechtung gemäß Art141 B-VG an den Verfassungsgerichtshof herangetragen werden können. Der Verfassungsgerichtshof hat in solchen Verfahren auch vorgebrachte Bedenken gegen anzuwendende Rechtsvorschriften aufzugreifen und gegebenenfalls von Amts wegen ein Prüfungsverfahren einzuleiten. Damit steht jedenfalls ein taugliches Rechtsmittel zur Verfügung. 2.3.2. Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung der Wahlbehörden, mit Bescheid über den Antrag der Beschwerdeführer vom 6. Dezember 2013 abzusprechen, besteht nicht: Weder im Arbeiterkammergesetz 1992 noch in der Arbeiterkammer-Wahlordnung ist eine entsprechende Bestimmung enthalten. Auch aus dem AVG lässt sich eine solche Pflicht nicht ableiten, weil Art1 Abs3 Z4 EGVG "in den Angelegenheiten der Durchführung [...] von Wahlen der Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen" die Anwendbarkeit des AVG generell ausschließt vergleiche zu den Vorgängerregelungen zB VfSlg 13.420 aus 1993,, 19.733 aus 2013,, s. auch VfSlg 9223 aus 1981,, 10.610 aus 1985,,). Schließlich ergibt sich auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen zum Ausdruck kommen und auch im Wahlverfahren heranzuziehen sind vergleiche , VfSlg 13.420 aus 1993,, 19.733 aus 2013,,), keine entsprechende Verpflichtung der Wahlbehörden zur Erlassung eines Bescheides, zumal alle Rechtswidrigkeiten, die mit einem Wahlverfahren in Zusammenhang stehen, letztlich mittels Wahlanfechtung gemäß Art141 B-VG an den

Verfassungsgerichtshof herangetragen werden können. Der Verfassungsgerichtshof hat in solchen Verfahren auch vorgebrachte Bedenken gegen anzuwendende Rechtsvorschriften aufzugreifen und gegebenenfalls von Amts wegen ein Prüfungsverfahren einzuleiten. Damit steht jedenfalls ein taugliches Rechtsmittel zur Verfügung.

2.3.3. Fehlt es aber bereits an einer Verpflichtung der Wahlbehörden, mit Bescheid über den von den Beschwerdeführern gestellten Feststellungsantrag abzusprechen, scheidet die Erhebung einer Beschwerde gemäß Art130 Abs1 Z3 B-VG "wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde" durch die Beschwerdeführer (vgl. auch Art132 Abs3 B-VG, wonach eine solche Beschwerde erheben kann, "wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet") jedenfalls aus. 2.3.3. Fehlt es aber bereits an einer Verpflichtung der Wahlbehörden, mit Bescheid über den von den Beschwerdeführern gestellten Feststellungsantrag abzusprechen, scheidet die Erhebung einer Beschwerde gemäß Art130 Abs1 Z3 B-VG "wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde" durch die Beschwerdeführer vergleiche auch Art132 Abs3 B-VG, wonach eine solche Beschwerde erheben kann, "wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet") jedenfalls aus.

2.3.4. Da die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erhebung einer Säumnisbeschwerde im vorliegenden Fall folglich nicht erfüllt sind, hat das Landesverwaltungsgericht Burgenland die Säumnisbeschwerde zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Eine Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter ist somit nicht erfolgt.

2.4. Im vorliegenden Verfahren, das sich auf die Beurteilung der Zulässigkeit der Zurückweisung der Säumnisbeschwerde durch das Landesverwaltungsgericht Burgenland beschränkt, war §30 Abs2 Arbeiterkammer-Wahlordnung nicht präjudiziell, sodass auf die diesbezüglich vorgebrachten Bedenken nicht näher einzugehen ist.

IV. Ergebnis römisch vier. Ergebnis

1. Die behauptete Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte der Beschwerdeführer hat sohin nicht stattgefunden.

Das Verfahren hat auch nicht ergeben, dass die Beschwerdeführer in von ihnen nicht geltend gemachten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt wurden. Angesichts der Unbedenklichkeit der angewendeten Rechtsgrundlagen ist es auch ausgeschlossen, dass sie in ihren Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm verletzt wurden.

2. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

3. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Arbeiterkammern, Wahlen, Säumnisbeschwerde, Wahlbehörden, Behördenzuständigkeit, Entscheidungspflicht, Verwaltungsgericht Zuständigkeit, Verwaltungsgerichtsverfahren, Feststellungsbescheid, Auslegung einer Entscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:E657.2015

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2016

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>